

Spittal an der Drau, 16. Mai 2020

Sehr geehrte Verantwortliche in den Musikvereinen
und Blasmusikverbänden!

Die am 1. Mai 2020 in Kraft getretene „COVID-19-Lockerungsverordnung“ des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurde am 13. Mai 2020 aus Anlass der Öffnung des Gastgewerbes geändert. Die Änderungen traten mit 15. Mai 2020 in Kraft. Im Rahmen dieser Verordnung wurden auch Änderungen im Hinblick auf Veranstaltungen vorgenommen. Aus diesem Grund wurden von uns nochmals konkrete Anfragen an den S7 Krisenstab Covid-19 im Sozialministerium gerichtet.

Nachstehende Fragen wurden vom Ministerium wie folgt beantwortet (die Antworten sind hervorgehoben):

1. „Musikvereine halten Gruppenproben (z.B. einzelne Instrumentenregister), aber auch Gesamtproben (das gesamte Orchester) in Vereinsheimen ab. Vom Sozialministerium wurde uns bereits mitgeteilt, dass Proben unter den Begriff „Veranstaltung“ im Sinne des §10 der Covid-Lockerungsverordnung zu subsumieren sind.

a. Sind Vereinsheime, die teilweise auch im privaten Vereinsbesitz stehen, das heißt Gebäude, die ausschließlich von Vereinsmitgliedern betreten werden dürfen, „öffentliche Orte in geschlossenen Räumen“ im Sinne des § 1 Abs. 2 der Covid-Lockerungsverordnung?

Antwort S7: Nein.

b. Sollten Vereinsheime keine „öffentlichen Orte in geschlossenen Räumen“ sein, ist davon auszugehen, dass Gruppenproben bis max. 10 Personen ohne Maskenpflicht, Abstandsbestimmungen und 10 m² - Flächenerfordernis pro Person möglich sind?

Antwort S7: Hier gilt § 10 Abs. 4 COVID-19-LV, d.h. Meterabstand und in geschlossenen Räumen Maskenpflicht und 10m² pro Person.

c. Unter welchen Voraussetzungen sind Proben (auch Gruppenproben) von Musikvereinen in Vereinsheimen überhaupt möglich?

Antwort S7: Unter den in § 10 Abs. 4 COVID-19-LV genannten Voraussetzungen.

d. Sind Gruppenproben oder Gesamtproben im Freien möglich?

Antwort S7: Ja, hier muss lediglich der Meterabstand eingehalten werden.

2. Ist die Änderung des § 9 der Covid-Lockerungsverordnung, nämlich die Anfügung des Abs. (1b) so zu verstehen, dass ab 15. Mai auch Jugendlager von Musikvereinen möglich sind? Musikvereine leisten nämlich gesellschaftlich einen großen Beitrag zur außerschulischen Jugendarbeit, indem sie Jugendlichen die Möglichkeit zur musikalischen Aktivität und Ausbildung bieten.

Antwort S7: Ja.

3. Bedeutet die Änderung des § 10, und zwar in Form des § 10 Abs. 5 Z. 1 und des § 10 Abs. 6 nunmehr, dass ab sofort kirchliche Prozessionen im Freien (z. B. Patroziniumsfest oder Fronleichnam) unter Teilnahme von Musikkapellen abgehalten werden können (natürlich unter Einhaltung der Abstandsregelung)?

Antwort S7: Ja.

Österreichischer Blasmusikverband

Bundesgeschäftsstelle: Hauptplatz 10 | A-9800 Spittal/Drau
www.blasmusik.at | office@blasmusik.at
ZVR: 910646635

4. Ist aufgrund der Änderung des § 10 Abs. 5, und zwar der Anfügung der Z. 6 (Zusammenkünfte von juristischen Personen) davon auszugehen, dass nunmehr unabhängig von der Teilnehmeranzahl Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen von Vereinen abgehalten werden können?

Antwort S7: Ja (wenn an einem öffentlichen Ort, dann gilt § 1).“

Damit wurde vom Ministerium erneut klargestellt, dass Vereinsheime zwar keine „öffentlichen Orte in geschlossenen Räumen“ sind, Proben oder auch Gruppenproben in Probelokalen – egal, ob Vereinsheime privat oder öffentlich sind - aber unter den Begriff „Veranstaltung“ fallen.

Proben Musikvereine in Musikschulen oder öffentlichen Gebäuden, die nicht nur von Vereinsmitgliedern zugänglich sind, so sind sie als öffentliche Räume anzusehen und dementsprechend sind die dafür vorgegebenen Bestimmungen einzuhalten.

Veranstaltungen und damit Proben sind **in geschlossenen Räumen** nur dann möglich, wenn gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen wird und pro Person eine Fläche von 10 m² zur Verfügung steht. Eine Ausnahme besteht nur für den „**privaten Wohnbereich**“.

Veranstaltungen sind weiterhin bis maximal 10 Personen erlaubt. D.h., man könnte beispielsweise im Freien bis zu dieser Personenanzahl unter Einhaltung des Mindestabstandes proben. Eine Ausnahme stellen die kirchlichen Prozessionen im Freien dar (siehe oben); dabei hat der Veranstalter aber sicherzustellen, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert wird. Änderungen haben sich auch für Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen von Vereinen ergeben.

Der Druck der Kulturschaffenden und auch unsererseits haben sicher zu Ankündigung folgender Perspektiven beigetragen (die aber erst verordnet werden müssen):

Ab 29. Mai 2020: Veranstaltungen bis 100 Personen werden erlaubt

Ab 1. Juli 2020: Veranstaltungen bis 250 Personen werden erlaubt

Ab 1. August 2020: Veranstaltungen bis 500 Personen werden erlaubt. Veranstaltungen mit 500 bis 1000 Teilnehmern werden erlaubt, unter der Vorlage eines speziellen Sicherheitskonzeptes.

Diese Ankündigungen lassen auch stark hoffen, dass die Probenstätigkeit in Räumen, zumindest in kleinerem Rahmen auch schon im Juni möglich sein könnte. Die nächste Verordnung, die diese Umsetzungen konkret regeln wird, ist ab 25. Mai 2020 angekündigt.

Weiterhin empfehlen wir Vorsicht, physische Distanz und Einhaltung aller Regeln. Wir hoffen, dass wir bald über weitere Möglichkeiten informieren können.



Erich Riegler
Präsident des ÖBV



Helmut Schmid M.A.
Bundesjugendreferent

Link zur aktuellen Verordnung:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011162>